

e) alle übrigen nichtbäuerlichen Eigentümer, Besitzer, Pächter oder Nutznießer von landwirtschaftlichen Nutzflächen oder Tierhalter, wie z. B. Haus- und Grundstücksbesitzer, private Verpächter von Grundstücken,

sofern auf sie die Bestimmungen des § 27 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung nicht zutreffen.

#### § 49

##### Veranlagung der Kleinbetriebe und der Tierhalter ohne Land

(1) Der im § 24 der Verordnung genannte Personenkreis ist bei einem Ausmaß der landwirtschaftlichen Nutzfläche bis zu 0,5 ha von der Pflichtablieferung von Milch für zwei Kühe befreit. Werden mehr als zwei Kühe gehalten, hat der Ablieferungspflichtige für jede weitere Kuh ein Ablieferungssoll von jährlich 700 kg Milch zu erfüllen.

(2) Werden von den Kleinbetrieben oder Tierhaltern am Stichtag mehr als fünf Schweine, zwei Rinder oder 40 Legehennen gehalten, so ist die übersteigende Anzahl wie folgt zu veranlagen:

für das 6. bis 10. Schwein je Schwein: 50 kg Lebendgewicht Schwein,

für das 3. bis 5. Rind je Rind: 40 kg Lebendgewicht Rind,

für die 41. bis 60. Legehenne je Henne: 60 Stück Eier.

(Beispiel:

Am Stichtag sind sieben Schweine, ein Rind sowie 50 Legehennen vorhanden; es sind zu veranlagen: zwei Schweine mit je 50 kg Lebendgewicht und 10 Legehennen mit je 60 Stück Eier.)

(3) Werden am Stichtag mehr als 10 Schweine, fünf Rinder oder 60 Legehennen gehalten, entfällt die Veranlagung nach § 24 der Verordnung; in diesem Falle sind die Kleinbetriebe und Tierhalter als Spezialbetriebe nach § 25 der Verordnung für die Gesamtzahl der gehaltenen Tiere zu veranlagen.

(4) Die Veranlagung nach § 24 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung mit 100 kg Schwein und 200 Stück Eiern jährlich ist unabhängig vom Viehbestand durchzuführen (ausgenommen Erwerbsgartenbaubetriebe und Obstanlagen).

(Beispiel:

Ein Kleinbetrieb mit 0,7 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche hält am Stichtag acht Schweine, keine Rinder und keine Hühner. Dieser Betrieb ist zu veranlagen für die Wirtschaft:

Jahressoll 100 kg Schwein und 200 Stück Eier und für das 6. bis 8. Schwein  $3 \times 50 \text{ kg} = 150 \text{ kg}$  Schwein, somit insgesamt ein Jahressoll von 250 kg Schwein und 200 Stück Eier.)

(5) Sofern private Industrie-, Gewerbe- oder Handelsbetriebe oder Handwerksbetriebe mit fremden Arbeitskräften über die am Stichtag vorhandenen Schweine mit den VEAB oder Konsumgenossenschaften Schweinemastverträge abgeschlossen haben, entfällt für diese Schweine die Veranlagung nach der Stückzahl. Die Veranlagung mit 100 kg Schwein je Betrieb nach § 24 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung ist ohne Berücksichtigung der am Stichtag abgeschlossenen Schweinemastverträge durchzuführen, vorausgesetzt, daß die landwirtschaftliche Nutzfläche mehr als 0,5 ha beträgt.

Zu § 25 der Verordnung:

#### § 50

##### Pflichtablieferung der Spezialbetriebe

(1) Unter die Bezeichnung „Spezialbetriebe“ (Vieh-mastbetriebe, Abmelkwirtschaften, Geflügelzuchtbetriebe, Hühnerfarmen, Brütereien, private Schäfereien) fallen alle Betriebe, bei denen die Größe des Besitzes an landwirtschaftlicher Nutzfläche zur Anzahl der gehaltenen Tiere nicht in einem bei bäuerlichen Wirtschaften gewöhnlichen durchschnittlichen Verhältnis steht, sowie alle nichtbäuerlichen Tierhalter, die am Stichtag

a) bei Schlachtvieh:

mehr als 10 Schweine oder 5 Rinder halten,

b) bei Milch:

mehr als 4 Kühe halten,

c) bei Eiern:

mehr als 60 Legehennen halten,

d) bei Geflügel:

mehr als 60 Stück Geflügel (Gänse, Enten, Puten\* Hühner, Hähne) halten.

Wird diese Anzahl nicht erreicht, ist nach § 24 Abs. 1 der Verordnung zu veranlagen, wenn die sonst festgestellten Voraussetzungen gegeben sind. Die Größe der landwirtschaftlichen Nutzfläche eines solchen Spezialbetriebes oder die Art und Weise der Beschaffung von Futtermitteln ist nicht zu berücksichtigem

(2) Private Industrie-, Gewerbe- und Handelsbetriebe sowie Handwerksbetriebe mit fremden Arbeitskräften sind als Spezialbetriebe nach § 25 der Verordnung zu veranlagen, wenn die Stückzahl der von ihnen am Stichtag gehaltenen Tiere die im Abs. 1 festgelegte Stückzahl erreicht. Das gleiche gilt auch für Betriebe nach § 27 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung, wenn bei diesen Betrieben die Voraussetzung des Abs. 1 gegeben ist.

(3) Wird die im Abs. 1 festgesetzte Anzahl in einer einzigen Tierart überschritten, so sind alle gehaltenen Tiere nach den Normen des § 25 der Verordnung zu veranlagen.

(Beispiel:

Ein nichtbäuerlicher Betrieb hält am Stichtag 15 Schweine, zwei Rinder, davon eine Kuh, zwei Schafe und 30 Hühner. Dieser Betrieb ist zu veranlagen:

15 Schweine mit je	90 kg Lebendvieh
2 Rinder mit je	60 kg Lebendvieh
1 Kuh mit	1400 kg Milch
2 Schafe mit je	8 kg Lebendvieh
30 Hühner mit je	80 Stück Eier

Außerdem ist für zwei Schafe entsprechend der Rasse das Ablieferungssoll in Wolle nach den Stückzahlnormen des § 25 der Verordnung festzusetzen.)

(4) Der Gesamtbestand an Geflügel der Spezialbetriebe ist nach folgenden Stückzahlnormen zur Pflichtablieferung von Geflügel zu veranlagen:

Gänse	1,0 kg je	Stück
Enten	0,4 kg je	Stück
Puten	0,8 kg je	Stück
Hühner/Hähne	0,2 kg je	Stück